

Beschaffenheit der geschuldeten Leistung

Für unsere Leistungen gelten die nachstehenden Beschaffenheiten als vereinbart. Gerne sind wir bereit, die Regelungen zu erläutern. Sprechen Sie uns an!

Soweit beim Vertragsabschluß die vom Kunden übermittelten Pläne, Maße, Massen oder Schablonen zugrunde gelegt oder einbezogen wurden, richtet sich die geschuldete Leistung nach den Angaben des Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden zu überprüfen. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse ab, so sind wir berechtigt, unsere Leistung nach billigem Ermessen anzupassen. Verursacht die Anpassung bei uns einen Mehraufwand, so erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend. Die Anpassung der Leistung und die Preiserhöhung müssen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sein.

Der Inhalt der geschuldeten Leistung richtet sich im übrigen ausschließlich nach der Bezeichnung/Beschreibung im Vertrag. Ein Identität mit Musterstücken, anhand derer die Leistungen ausgewählt wurden, wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Nachbestellungen wird eine Identität mit den ursprünglich gelieferten Sachen ebenfalls nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind Abweichungen zu Musterstücken und ursprünglich gelieferten Sachen z.B. in Farbe, Form, Oberflächenbeschaffenheit und technischer Ausrüstung vom Kunden hinzunehmen.

Materialien aus der Natur können natürlich vorkommende Unregelmäßigkeiten aufweisen. Hierher gehören z.B. Einschlüsse, Risse, Quarzadern, Trübungen, Farbunregelmäßigkeiten oder unregelmäßige Maserungen in Natursteinen, Edelstahl oder Hölzern. Der Kunde trägt selbständig Sorge dafür, dass die Pflege und Reinigung dieser Materialien fachgerecht erfolgt und die Temperatur und Luftfeuchtigkeit der Umgebung auf die Materialien abgestimmt wird. Wir stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Bei Sachen, die nur der Gattung nach bestimmt wurden (z.B. anhand der Artikelnummer), richtet sich die geschuldete mittlere Art und Güte unabhängig vom Preis nach dem Fertigungsstandard des Herstellers.

Die Gestaltung von Einbauküchen orientiert sich primär am Geschmack. Eine optimierte Bedienbarkeit und/oder Raumausnutzung wird deswegen nicht geschuldet. DIN-Vorschriften oder andere technische Richtlinien/Empfehlungen hierzu werden deswegen insoweit nicht Vertragsbestandteil.

Küchenpläne, die von uns für den Vertragsabschluß angefertigt wurden, sind nachrangig zum abschließenden Inhalt des Leistungsangebotes. Sämtliche Pläne (Grundrisse, Ansichten etc.) sind keine Konstruktionszeichnungen, aus denen bestimmte Konstruktionen abgeleitet werden können und haben ohne besondere Vereinbarung auch keine Verbindlichkeit für die Gewerke anderer Auftragnehmer. Die tatsächlichen Verhältnisse sind vom Kunden/anderen Auftragnehmern für andere Gewerke jeweils gesondert zu überprüfen. Sanitär- und Elektropläne dienen dem Kunden nur als unverbindliche Hilfestellung und bedürfen einer Überprüfung durch den Fachmann. Die Verwendung unserer Pläne für vertragsfremde Zwecke ist ohne besondere Vereinbarung nicht gestattet.

Die geschuldete Beschaffenheit von Muster-, Ausstellungs- und Messeküchen entspricht der Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verbleibt die Küche nach Vertragsabschluß verabredungsgemäß bei uns noch im Einsatz, hat der Kunde die mit dem Einsatz verbundene gewöhnliche Abnutzung hinzunehmen. Der Kunde hat auch gewöhnliche De- und Remontagespuren hinzunehmen. Die hinzunehmenden Umstände begründen keinen Mangel.

Sonstiges:

Bei einvernehmlichen Vertragsänderungen scheidet eine Rücknahme von entfallenden Blenden oder Blendenmaterial aus. Gutschriften können keine erteilt werden.